

Repetitorium ZR

Prof. Dr. Michael Stürner*

Das Recht auf Reparatur von Waren

<https://doi.org/10.1515/jura-2025-2099>

Mit der Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren, die bis zum 31. Juli 2026 zu erfolgen hat, wird Verbrauchern in Bezug auf bestimmte Waren gegenüber deren Herstellern ein Anspruch auf Reparatur übertragen, der für den Hersteller oder die von diesem beauftragte Person einen Kontrahierungszwang mit sich bringt. Das Recht auf Reparatur berührt nicht die Sachmängelgewährleistung gegenüber dem Verkäufer, doch bringt die Richtlinie auch insoweit eine Reihe von Ergänzungen, die ebenfalls für mehr Nachhaltigkeit im Produktzyklus sorgen sollen. Der Beitrag beleuchtet die wesentlichen Neuerungen der Richtlinie und knüpft insoweit auch an die Ausführungen in Stürner, Nachhaltigkeit und Vertragsrecht, JURA 2025, 520 an.

Stichwörter: Recht auf Reparatur, Kontrahierungszwang, Nachhaltigkeit, Gewährleistung beim Kauf, Verbraucherrechte

I. Der Kauf als Austauschvertrag

Der Kaufvertrag ist im BGB als Austauschvertrag konzipiert. Der Verkäufer schuldet die Übergabe und Übereignung der Kaufsache, der Käufer deren Abnahme und Bezahlung (§ 433 BGB). Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Gefahrübergang (§§ 446, 447 BGB) als entscheidendem Zeitpunkt für die wechselseitigen Pflichten nach dem Austausch zu: Weist die Kaufsache einen Mangel auf, haftet der Verkäufer hierfür nur dann, wenn der Mangel ihr bereits bei Gefahrübergang anhaftete (§ 434 Abs. 1 BGB). Später eintretende Vorkommnisse, die sich auf die Sache auswirken, gehen allein zu Lasten des Käufers. Wird also etwa die Sache beschädigt oder tritt ein Defekt auf, der nicht bereits

zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs jedenfalls latent vorhanden war, begründet dies keine Gewährleistungsansprüche des Käufers.

Dies gilt auch im Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 BGB). Hier bestehen zwar eine Reihe von Schutzvorschriften zugunsten des Verbrauchers, etwa hinsichtlich des Gefahrübergangs (§ 475 Abs. 2 BGB), des Ausschlusses von Nutzungsersatzansprüchen bei Nacherfüllung (§ 475 Abs. 3 BGB) oder der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung (§ 475d BGB); bei Waren mit digitalen Elementen besteht zudem eine fortlaufende Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen (§ 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB). Doch bleibt der Kauf grundsätzlich ein Vertrag zum punktuellen Austausch von Leistungen; insbesondere treffen den Verkäufer außerhalb der Gewährleistung für Sachmängel keine Reparaturverpflichtungen hinsichtlich der Kaufsache. Auch die zum 1. Januar 2022 erfolgte Umsetzung der EU-Warenkauf-Richtlinie hat hieran nichts geändert.

Nunmehr wird die bis Ende Juli 2026 in das nationale Recht umzusetzende EU-Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren Verbrauchern in Bezug auf bestimmte Waren ein Recht auf Reparatur geben. Hintergrund sind die immer mehr auch das Privatrecht betreffenden Nachhaltigkeitserwägungen des EU-Gesetzgebers (unten II.). Der folgende Beitrag beleuchtet vor diesem Hintergrund die aus der Richtlinie folgende Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur bestimmter Waren (unten III.) und analysiert die Auswirkungen, die der Richtlinie auch für das Kaufgewährleistungsrecht zukommen (unten IV.). Ob die Richtlinie ihre Nachhaltigkeitsversprechen wirklich einlösen kann, erscheint allerdings ungewiss (unten V.).

II. Nachhaltigkeit und Kaufrecht

Ein Meilenstein für die Implementierung von Nachhaltigkeitsgedanken in das Recht ist die Verabschiedung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die Vereinten Nationen (»SDG« für Sustainable Development Goals)¹ im Jahr 2015.² Auch die EU hat sich zur Erreichung der 17 SDGs ver-

Hinweis: Der Beitrag ist der langjährigen Mitherausgeberin der *JURA*, Dagmar Coester-Waltjen, in herzlicher Verbundenheit zum 80. Geburtstag gewidmet.

***Kontaktperson:** Michael Stürner, ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz, Richter am OLG Karlsruhe sowie Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

¹ Weitere Informationen finden sich hier: <https://sdgs.un.org/goals>.

² Siehe dazu bereits Stürner, *JURA* 2025, 520.

pflichtet,³ die darauf abzielen, bis 2030 eine Transformation hin zu einer nachhaltigeren Entwicklung im sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bereich herbeizuführen.⁴ Im Bereich des Kaufrechts erscheint dies nicht selbstverständlich: Die Kompetenz zum Erlass einschlägiger Rechtsakte folgt hier letztlich immer aus dem Postulat der Verbesserung des Binnenmarktes.⁵

Auch wenn die EU-Kommission immer wieder betont, dass Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung keine Gegensätze seien, so können Nachhaltigkeitserwägungen hier durchaus zu Zielkonflikten führen.⁶ So steht in vielen Fällen Verbrauchern ein Widerrufsrecht zu. Dessen Ausübung verursacht jedoch ökologische Kosten, die einerseits durch die Rücksendung der Waren an den Verkäufer hervorgerufen werden, andererseits aber auch dadurch, dass viele Produkte nach der Retoure unverkäuflich sind und daher vernichtet werden. Auch das Gewährleistungsrecht ist nicht unbedingt nachhaltig ausgestaltet: Die beiden Varianten der Nacherfüllung stehen zur freien Wahl des Verbrauchers (§ 439 Abs. 1 BGB); dabei wäre aus ökologischen Gründen vielfach eine Nachbesserung (bzw. Reparatur) gegenüber der Nachlieferung vorzugswürdig. Der Unternehmer kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur bei Unmöglichkeit verweigern oder dann, wenn sie im Vergleich zur anderen unverhältnismäßige Kosten hervorruft (§ 439 Abs. 4 BGB). Dahinter stehen indessen rein ökonomische Erwägungen; Belange der Nachhaltigkeit spielen insoweit keine Rolle.

Die Warenkauf-Richtlinie hat diesbezüglich keine Änderungen herbeigeführt; Nachhaltigkeitsaspekte wurden lediglich in zwei Erwägungsgründen (Nr. 32 und 48) angeführt. In der Literatur hat sich vor diesem Hintergrund eine Diskussion darüber entwickelt, wie das Postulat der Nachhaltigkeit im geltenden Kaufrecht implementiert werden könnte. Normative Anhaltspunkte sind Art. 20a GG sowie auf europäischer Ebene Art. 37 GR-Charta. Dabei handelt es sich nicht um Grundrechte, sondern lediglich um politische

Programmsetzung. Deren Bedeutung relativiert sich weiter dadurch, dass sie zu anderen Leitprinzipien, etwa Verbraucherschutz und Privatautonomie, ins Verhältnis gesetzt werden müssen.⁷ So ließe sich insbesondere ein Vorrang der kaufrechtlichen Nachbesserung und damit eine »Pflicht zur Reparatur« für den Verbraucher derzeit angesichts der klaren gesetzgeberischen Entscheidung kaum begründen; erforderlich wäre hierzu eine Änderung des EU-Rechts.

III. Die EU-Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren

Vor diesem Hintergrund versucht die im Juni 2024 in Parlament und Rat verabschiedete Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren die Quadratur des Kreises: Durch sie soll eine nachhaltigere Kreislaufwirtschaft gefördert werden, ohne dabei die Rechtsstellung des Verbrauchers zu beeinträchtigen. Ihr liegt ein Regelungskonzept zugrunde, das die intendierte Lenkungswirkung vor allem durch das Setzen von Anreizen zu erreichen sucht. Hierfür hat sich der aus der Verhaltensökonomie stammende Begriff des »nudging« etabliert, was sich sinngemäß mit einem sanften Stupsen in Richtung des erwünschten Verhaltens übersetzen lässt.⁸

1. Entstehung

In ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 11. März 2020⁹ hatte die EU-Kommission angekündigt, auf die Einführung eines »Rechts auf Reparatur« hinzuwirken.¹⁰ Dessen konkrete Ausgestaltung wurde dann erst gut drei Jahre später in einem Richtlinienentwurf vorgestellt.¹¹ Nach Diskussionen in Parlament und Rat wurde schließlich die Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Wa-

³ Siehe nur hier: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/sustainable-development-goals/eu-approach-sdgs-implementation_en.

⁴ Siehe die »2030 Agenda for Sustainable Development« der UN, die von der Generalversammlung am 25.9.2015 verabschiedet wurde (A/RES/70/1).

⁵ Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung kann die EU nur dort tätig werden, wo ihr im Primärrecht Kompetenzen zugewiesen wurden. Im Bereich des Vertragsrechts kommt hier vor allem Art. 114 AEUV in Betracht, die allgemeine Binnenmarktkompetenz (ggf. i. V. m. Art. 169 AEUV, wenn es um spezifische Verbraucherangelegenheiten geht). Näher dazu Stürner, *Europäisches Vertragsrecht*, 2021, § 6 Rn. 10 ff.

⁶ Siehe die provokative Fragestellung bei Micklitz, *ZEuP* 2023, 743 (»Nachhaltiges Verbraucherrecht – ein Oxymoron?«).

⁷ Näher dazu bereits Stürner, *JURA* 2025, 520, 522 ff.

⁸ Dazu etwa Hufen, *JuS* 2020, 193; Kunzendorf, *Gelenkter Wille*, 2021.

⁹ Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa, COM(2020) 98 final.

¹⁰ COM(2020) 98 final, S. 6.

¹¹ Vorschlag vom 22.3.2023 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, COM (2023) 155 final.

ren¹² (in Folgenden: Reparatur-RL) verabschiedet. Sie ist bis spätestens 31. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen (Art. 22 Reparatur-RL).

Flankiert wird die Richtlinie u.a. von der sog. Ökodesign-VO, die am selben Tag erlassen wurde.¹³ Diese enthält für bestimmte Produkte eine Reihe von Vorgaben, um so deren ökologische Nachhaltigkeit zu verbessern, »damit nachhaltige Produkte zur Norm werden, der CO₂-Fußabdruck und ihr Umweltfußabdruck über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg verringert wird und der freie Verkehr nachhaltiger Produkte im Binnenmarkt sichergestellt ist« (Art. 1 Abs. 1 Ökodesign-VO). Überdies enthält sie eine Reihe von Maßnahmen, »von denen nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass mit ihnen verhindert werden kann, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden müssen« (Art. 23 ff. Ökodesign-VO).

2. Umsetzung

Während die Ökodesign-VO klassisches Regulierungsrecht enthält, versucht die Reparatur-RL, den Gedanken eines nachhaltigen Austauschs von Waren in das Kernzivilrecht hineinzutragen.¹⁴ Ihr Ziel formuliert Erwägungsgrund Nr. 1 dahin, dass das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert und gleichzeitig ein nachhaltiger Konsum gefördert werden solle. Die Betonung der Binnenmarktfinalität der Regelung, die noch deutlicher in Art. 1 Abs. 1 Reparatur-RL zum Ausdruck kommt, spiegelt die eingangs dargestellten Kompetenzerwägungen wider. Die Richtlinie ist vollharmonisierend (Art. 3 Reparatur-RL), so dass auch eine Besserstellung der Verbraucher gegenüber den Vorgaben im Rahmen der Umsetzung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.¹⁵ Den

deutschen Gesetzgeber wird dies vor die Herausforderung stellen, entsprechende Vorschriften an geeigneter Stelle in das BGB zu integrieren – oder aber ein Sondergesetz zu schaffen, das wie das Produkthaftungsgesetz (ProdHG) oder das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) außerhalb der Systematik der Kodifikation steht. Gleichzeitig wird dafür zu sorgen sein, dass die in der Richtlinie verkörperten Rechte auch effektiv durchgesetzt werden können: Art. 11 Abs. 2 Reparatur-RL spricht diesbezüglich explizit die kollektive Rechtsdurchsetzung im Wege von Verbandsklagen an.

3. Reparaturverpflichtung

Als zentrale Innovation der Richtlinie erweist sich das Recht eines Verbrauchers auf Reparatur bestimmter Waren. Adressat der damit korrespondierenden Verpflichtung ist nicht etwa der Verkäufer dieser Ware; vielmehr nimmt die Richtlinie diesbezüglich den jeweiligen Hersteller in die Pflicht. Dieser kann sich seinerseits Dritter zur Erfüllung bedienen.

a) Grundsatz und anwendbares Recht

Art. 5 Reparatur-RL statuiert die Verpflichtung des Herstellers einer Ware zu deren Reparatur, wenn der Verbraucher dies verlangt und die Reparatur nicht unmöglich ist. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Abgrenzung zur Gewährleistung beim Kauf: Die Reparaturverpflichtung dient ausschließlich der Behebung von Mängeln außerhalb der Verpflichtung des Verkäufers aus §§ 437 ff. BGB (Art. 1 Abs. 2 Reparatur-RL). Mithin kommt es auf den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels – anders als im Rahmen der Gewährleistung (§§ 434 Abs. 1, 446, 447 BGB) – nicht an. Umgekehrt besteht keinerlei Verpflichtung des Verbrauchers, die Reparatur gerade beim Hersteller oder einem von ihm Beauftragten durchführen zu lassen (Art. 5 Abs. 8 Reparatur-RL).

Dogmatisch bringt die Richtlinie einen Kontrahierungszwang zulasten des Herstellers (oder einer von ihm beauftragten Person). Dieser ist verpflichtet, auf Verlangen des Verbrauchers für die in der Richtlinie näher definierten Waren während einer bestimmten Zeitspanne eine Reparatur vorzunehmen und damit einen Werkvertrag abzuschließen. Die Verpflichtung ist zwingend auszugestalten; Vereinbarungen, die nach der Richtlinie bestehende Rechtspositionen des Verbrauchers einschränken oder ausschließen, sind für den Verbraucher nicht verbindlich (Art. 14 Abs. 1 Reparatur-RL).

Welcher Art die Berechtigung des Verbrauchers an der Sache ist, spielt keine Rolle. Insbesondere ist kein Eigentum

¹² Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, ABl. L, 2024/1799, 10. 7. 2024.

¹³ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

¹⁴ Siehe dazu auch u. a. *Jung/Back*, JZ 2025, 21; zum Richtlinienentwurf *Croon-Gestefeld*, ZEuP 2024, 379.

¹⁵ Allerdings sind nach den Richtlinienvorgaben einzelne Ausnahmen zugelassen – man spricht insoweit von »gezielter Vollharmonisierung«. Dabei handelt es sich um Öffnungsklauseln, die es den Mitgliedstaaten – anders als sonst bei vollharmonisierenden Richtlinien – erlaubt, den Schutzstandard, den die Richtlinie vorgibt, zugunsten der geschützten Personengruppe (meist Verbraucher) zu überschreiten. Näher dazu *Stürner*, Europäisches Vertragsrecht, 2021, § 2 Rn. 37 ff.

oder eine sonstige Art der Berechtigung nachzuweisen. Annex II zur Richtlinie zählt abschließend die von dieser Reparaturverpflichtung erfassten Waren auf. Erfasst sind verschiedene Haushalts- und Gebrauchselektronikgeräte,¹⁶ nicht aber etwa Autos, Fahrräder oder Möbel. Wegen der mit der Richtlinie bezweckten Vollharmonisierung steht es einem Mitgliedstaat auch nicht frei, die Liste zu erweitern.

Weil hier mitunter auch grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse vorliegen werden, erlangt die kollisionsrechtliche Einordnung des Anspruchs auf Reparatur Bedeutung. Nachdem es im Kern um eine werkvertragliche Verpflichtung geht, erscheint eine Anknüpfung nach der für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden Rom I-VO naheliegend. Hierzu stellt der EuGH auf das Vorliegen einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung ab.¹⁷ Zweifel könnten bezüglich der Reparaturverpflichtung deswegen entstehen, weil entsprechende Verträge gerade kraft Kontrahierungszwangs zustande kommen. Doch besteht Einigkeit darüber, dass auch solche Schuldverhältnisse »freiwillig« im Sinne der Rom I-VO eingegangen werden;¹⁸ ebenso liegen die Dinge für sog. »faktische Vertragsschlüsse«. Dies wurde etwa entschieden in Bezug auf Pkw-Maut dadurch, dass der Fahrzeugführer das als Realofferte in der Bereitstellung des mautpflichtigen Straßenabschnitts liegende Angebot durch schlichtes Befahren annimmt,¹⁹ und ebenso hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne vorherigen Erwerb einer Fahrkarte.²⁰ Denn in allen Fällen liegt eine »Sonderverbindung« rechtsgeschäftlicher Art gegenüber der anderen Partei durch die freiwillige Eingehung vor, mag dem auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Eingehung zugrunde liegen.²¹ Insofern wird man den Reparaturvertrag ebenfalls vertraglich qualifizieren müssen. Auf ihn kommt nach Art. 6 Rom I-VO grundsätzlich das Recht des Wohnsitzes des Verbrauchers zur Anwendung.

Es sei noch einmal betont, dass die Reparaturverpflichtung und damit der zwischen Hersteller (bzw. der von ihm benannten Person) und dem Verbraucher geschlossene Vertrag im Ausgangspunkt völlig unabhängig von einem möglicherweise zuvor mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag ausgestaltet ist. Es handelt sich hierbei typischerweise um einen Werkvertrag, nicht etwa um einen Annex

zum Kaufvertrag. Und doch bleibt auch das Kaufrecht nicht unberührt von der mit der Richtlinie verfolgten Förderung der Reparatur von Waren: Die Reparatur-Richtlinie ändert zwar nicht das Gewährleistungsregime als solches, setzt aber mit einer daran geknüpften Verlängerung der Gewährleistungsperiode durchaus Anreize für Verbraucher, die Kaufsache im Falle von relevanten Mängeln reparieren zu lassen, statt Nachlieferung zu verlangen.²²

b) Berechtigter

Das Recht auf Reparatur steht Verbrauchern zu, die in Art. 2 Nr. 1 Reparatur-RL entsprechend Art. 2 Nr. 2 Warenkauf-RL definiert werden, so dass insoweit ein Gleichlauf besteht. Berechtigt sind mithin natürliche Personen, die in Bezug auf von der Reparatur-Richtlinie erfasste Verträge zu Zwecken handeln, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen. Die Art der Berechtigung des Verbrauchers an der Sache (Eigentum oder Besitz) ist unerheblich, ebenso deren Rechtsgrund (Kauf, Schenkung, Leihe, Miete etc.). Zweifeln ließe sich daran, ob der Dieb die gestohlene Sache beim Hersteller reparieren lassen kann. Dies dürfte dann ausscheiden, wenn er gewerbsmäßig vorgeht. Ansonsten gibt es keinen Grund, ihm die Verbrauchereigenschaft abzusprechen.

c) Verpflichteter

Adressat der Reparaturverpflichtung ist der Hersteller der Ware oder eine von ihm beauftragte Person (Art. 5 Abs. 1 S. 3 Reparatur-RL). Diesbezüglich verweist Art. 2 Nr. 5 Reparatur-RL schlicht auf Art. 2 Nr. 42 Ökodesign-VO, wonach Hersteller jede natürliche oder juristische Person ist, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Die Richtlinie erfasst in erster Linie Hersteller mit Sitz in der EU. Für Hersteller mit Sitz in Drittstaaten greift nach Art. 5 Abs. 3 Reparatur-RL eine gestufte Verpflichtung: Hat der Hersteller einen Bevollmächtigten in der EU, so erfüllt dieser die Reparaturverpflichtung. Ist dies nicht der Fall, so trifft die Pflicht den Importeur der betreffenden Ware. Gibt es auch keinen Importeur, so erfüllt der Vertreiber der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers. Alle diese subsidiär erfassten Akteure können wiederum Reparaturen untervergeben, um ihrer Reparaturverpflichtung nachzukommen. Auf diese Weise ist si-

¹⁶ Dazu unten d).

¹⁷ Siehe etwa die Nachweise bei Erman/Stürner, 17. Aufl. 2023, Art. 1 Rom I-VO Rn. 2.

¹⁸ S. MüKo-BGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Art. 1 Rom I Rn. 8; BeckOGK/J. Schmidt, Stand 1.3.2025, Art. 1 Rom II Rn. 23, jeweils m. w. N.

¹⁹ BGHZ 235, 27 Rn. 18 m. N.; dazu Stürner, JURA (JK) 2023, S. 515, § 307 II Nr. 1 BGB.

²⁰ S. EuGH, 7.11.2019, C-349–351/18, EWS 2019, 345 Rn. 53.

²¹ Nachweise bei MüKo-BGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Art. 1 Rom I Rn. 8; Staudinger/Magnus (2021), Art. 1 Rom I Rn. 34.

²² Dazu unten IV.

chergestellt, dass keine von der Reparaturverpflichtung erfassten Waren in der EU zirkulieren, in Bezug auf welche kein innerhalb der EU ansässiger Reparaturverpflichteter zur Verfügung steht. Alle auf diese Weise mit der Erbringung von Reparaturdienstleistungen erfassten natürlichen oder juristischen Personen werden als »Reparaturbetrieb«²³ bezeichnet (Art. 2 Nr. 2 Reparatur-RL).

d) Bezugsobjekt

Wie bereits erwähnt, erstreckt sich die Verpflichtung zur Reparatur nicht auf sämtliche Waren. Stattdessen verweist Anhang II der Reparatur-RL auf eine Reihe von EU-Verordnungen, die Anforderungen an die Reparaturfähigkeit z.B. von Haushaltsgeräten wie Waschmaschinen und Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte und Staubsauger festlegen. Weiter erfasst sind auch Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten, Schweißgeräte, elektronische Displays, Server, Datenspeicherprodukte, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets. Diese Liste in Anhang II ist abschließend. Nach dem Grundsatz der Vollharmonisierung wäre es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, die Reparaturverpflichtung z.B. auf Autos oder Fahrräder auszuweiten. Eine solche Verpflichtung ließe sich als tatsächliches oder potenzielles Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes ansehen und würde die grenzüberschreitenden Transaktionen der auf dem betreffenden Markt tätigen Wirtschaftsakteure beeinträchtigen, wie in Erwägungsgrund Nr. 2 Reparatur-RL betont wird.

e) Inhalt

Die vom Reparaturbetrieb geschuldete Reparatur wird in Art. 2 Nr. 3 RL unter Verweis auf Art. 2 Nr. 20 Ökodesign-VO definiert als »eine oder mehrere Maßnahmen, die durchgeführt werden, um ein fehlerhaftes Produkt oder Abfall in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird«.

aa) Preis

Die Reparatur erfolgt entweder unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis (Art. 5 Abs. 2 Reparatur-RL). An dieser Vorgabe sieht man, dass die Richtlinie eine prohibi-

tive Preis- und Reparaturgestaltung der in die Pflicht genommenen Hersteller verhindern möchte. Die alles entscheidende Frage ist natürlich, welcher Preis als angemessen anzusehen ist. Gewisse Anhaltspunkte enthält Erwägungsgrund Nr. 16 Reparatur-RL. Darin wird das vom Verbraucher geschuldete Entgelt für die Reparatur als Anreiz für den Hersteller gesehen, nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln, die auch die Bereitstellung von Reparaturdienstleistungen umfassen. Bei der Festsetzung des Entgelts sollen danach u.a. Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne berücksichtigt werden können. Die Angemessenheit wird dahin umschrieben, dass der Preis in einer Höhe festgelegt werden sollte, »die Verbraucher nicht absichtlich davon abhält, von der Reparaturverpflichtung der Hersteller zu profitieren«. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang die Rechtsprechung dies näher konkretisiert – in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist das schließlich eine heikle Angelegenheit.²⁴ Es dürfte sehr schwer fallen, vorhersehbare Maßstäbe zu entwickeln, nach denen eine abschreckende Wirkung bestimmter Preisgestaltungen bestimmt werden kann, da dies von einer ganzen Reihe von objektiven und subjektiven Faktoren abhängt – die Frage nach dem gerechten Preis ist schließlich so alt wie das Vertragsrecht selbst.²⁵ Andererseits hängt die erwünschte Lenkungswirkung der Richtlinie in hohem Maße davon ab, dass Verbraucher sehr breit von ihrem Recht auf Reparatur Gebrauch machen, was wiederum eine gewisse Preiskontrolle unabdingbar macht.

bb) Dauer des Reparaturvorgangs

Nach Art. 5 Abs. 2 Reparatur-RL erfolgt die Reparatur innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller die Ware physisch in Besitz hat, die Ware erhalten hat oder vom Verbraucher Zugang zu der Ware erhalten hat. Wie viel Zeit die Reparatur benötigt, wird sehr stark vom Einzelfall abhängen. Eine Orientierung bietet insoweit die Rechtsprechung zu § 475 Abs. 5 BGB, der für die Nacherfüllung in Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 lit. b Warenkauf-RL eine ganz ähnliche Maßgabe aufstellt. Verzögert sich die Fertigstellung der Reparatur über den so definierten Zeitraum hinaus, kann der Reparaturbetrieb in Verzug

²³ Der näher an anderen Sprachfassungen liegende Begriff *Reparateur* wurde nicht verwandt (engl.: *repairer*, frz.: *réparateur*, ital.: *riparatore*, schwed.: *reparatör*; siehe aber poln.: *podmiot zajmujący się naprawą*).

²⁴ Näher dazu *Jung/Back*, JZ 2025, 21, 25 f.

²⁵ Zur historischen Entwicklung *Zimmermann*, *The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition*, 1996, S. 255 ff.; aus heutiger Sicht auch *Scholl*, *Vertragsfreiheit und »gerechter Preis« – Preiskontrolle und Preisregulierung im Zivil- und Wirtschaftsrecht*, Habilitation, Universität zu Köln 2024.

kommen und nach §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB auf den Verzögerungsschaden haften.

cc) Zeitraum der Reparaturverpflichtung

Die Richtlinie regelt nicht ausdrücklich, für welchen Zeitraum eine Ware unter die Reparaturverpflichtung fällt. So erschiene nicht unmittelbar einleuchtend, dass sich diese auch auf eine Ware erstrecken sollte, die beispielsweise vor 15 oder sogar 20 Jahren hergestellt wurde. Schließlich wäre damit auch die Notwendigkeit für den Hersteller verbunden, entsprechende Ersatzteile für einen entsprechend langen Zeitraum vorzuhalten oder anfertigen zu können. Es liegt auf der Hand, dass diesbezüglich eine zeitliche Begrenzung bestehen muss. Dieses Verständnis scheint auch der Pflicht der Hersteller zur Bereitstellung von Informationen aus Art. 6 Reparatur-RL zugrunde zu liegen, die »mindestens für die gesamte Dauer ihrer Reparaturverpflichtung nach Artikel 5« besteht. Erwägungsgrund Nr. 25 Reparatur-RL konkretisiert dies immerhin etwas dahin, dass »als Anfangszeitpunkt das Inverkehrbringen einer Ware und als Endzeitpunkt das Ende der Gültigkeit der Anforderungen an die Reparierbarkeit verstanden werden könnten«.

In Erwägungsgrund Nr. 21 Reparatur-RL wird als eines der Ziele der Richtlinie genannt, eine Überlastung der Hersteller zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihrer Reparaturpflicht nachzukommen. Dies lässt sich für jede einzelne Ware aus den in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Rechtsakten der Union erschließen: Dort werden den Herstellern jeweils Verpflichtungen auferlegt, Ersatzteile für einen bestimmten Zeitraum vorzuhalten, der gerechnet wird ab dem Inverkehrbringen der letzten Einheit des jeweiligen Modells (s. a. Erwägungsgrund Nr. 18 Reparatur-RL). Das sind etwa für Waschmaschinen und ähnliche Haushaltsgeräte zehn Jahre, für Mobiltelefone sieben Jahre. Es liegt nahe, die zeitliche Dauer der Reparaturverpflichtung parallel hierzu zu bemessen. Mithin kann ein Verbraucher Reparatur einer von der Richtlinie erfassten Ware so lange verlangen, wie eine Pflicht des Herstellers besteht, Ersatzteile vorzuhalten.

Eine ähnliche zeitliche Dimension findet sich etwa auch hinsichtlich der Gebrauchserhaltungspflicht des Vermieters während der Laufzeit des Mietvertrags (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB). Während diese jedoch als vertragliche Hauptleistungspflicht in Form einer Dauerverpflichtung ausgestaltet ist, besteht vor Äußerung des Reparaturverlangens zwischen Verbraucher und Hersteller regelmäßig gerade kein Vertragsverhältnis und damit auch kein den Bestand der Reparaturverpflichtung limitierender Faktor. Auch die Pflicht des Unternehmers zur Bereitstellung von Aktualisierungen digitaler Produkte nach § 327 f Abs. 1 BGB bzw. von

Waren mit digitalen Elementen (§ 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB) weist gewisse Parallelen auf: Auch wenn weder der Kauf noch die Bereitstellung digitaler Produkte (jedenfalls in Form des Kaufs) Dauerschuldverhältnisse sind, fügt die Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen doch ein gewisses Dauerschuldelement in den jeweiligen Vertrag ein. In Anlehnung an die strukturell vergleichbare Regelung des § 535 Abs. 1 S. 2 BGB lässt sich durchaus vertreten, auch die Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen dogmatisch als Hauptleistungspflicht einzuordnen, auch wenn hier viele Differenzierungen möglich sind.²⁶ Doch während die Laufzeit des Mietvertrags auch die Dauer der Erhaltungspflicht determiniert, lässt sich ein solcher Zusammenhang beim Kauf und meist auch bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte nicht herstellen, da es sich regelmäßig um einmalige Austauschverträge handelt. Auch hier ist demnach die zeitliche Dimension der Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen gesondert zu bestimmen. § 327 f Abs. 1 S. 3 Nr. 2 formuliert dies dahin, dass der Zeitraum gemeint ist, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann. Auf dieser Grundlage lässt sich eine Unterscheidung danach vornehmen, ob es um Aktualisierungen für das Betriebssystem oder für sicherheitsrelevante Einstellungen geht oder für bloße Anwendungssoftware.

dd) Optionaler Service des Reparaturbetriebs

Weniger dem rechtlichen Pflichtenprogramm des Reparaturbetriebs als vielmehr der Regelungstechnik des »nudging« zuzurechnen sind die beiden zusätzlichen Maßgaben zur Durchführung der Reparatur nach Art. 5 Abs. 2 lit. c und d Reparatur-RL, wonach der Hersteller dem Verbraucher zum einen für die Dauer der Reparatur unentgeltlich oder gegen eine angemessene Gebühr eine Ersatzware als Leihgabe zur Verfügung stellen und zum anderen in denjenigen Fällen, in denen die Reparatur unmöglich ist, eine überholte Ware anbieten kann. Beides liegt ohnehin im betriebswirtschaftlichen Ermessen des Reparaturbetriebs; er wird es im Sinne der Kundenbindung anbieten oder auch nicht. Ein wirkliches Regelungsdesiderat ist hier jedenfalls nicht zu erkennen.

ee) Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Schließlich finden sich in der Reparatur-Richtlinie noch Regelungen, die sicherstellen sollen, dass keine Marktbehin-

²⁶ Dazu *Manhardt*, JZ 2024, 394.

derungen hinsichtlich der für Reparaturen notwendigen Ersatzteile auftreten können.²⁷ Sie sind wettbewerbsrechtlicher Natur und haben nur indirekt Bedeutung für das Rechtsverhältnis zwischen Verbraucher und Reparaturbetrieb. Nach Art. 5 Abs. 4 Reparatur-RL müssen Hersteller von unter die Richtlinie fallenden Waren Ersatzteile und Werkzeuge zu einem angemessenen Preis anbieten, der nicht von der Reparatur abschreckt. Anders als hinsichtlich des Preises der Reparatur enthält die Richtlinie diesbezüglich keine näheren Maßgaben zur Frage der Angemessenheit. Die oben beschriebene Problematik der Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs gilt freilich mutatis mutandis auch hier.

Überdies dürfen Hersteller keine Vertragsklauseln verwenden oder Hardware- oder Softwaretechniken einsetzen, die die Reparatur von solchen Waren behindern, es sei denn, dies ist durch legitime und objektive Faktoren wie den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gerechtfertigt (Art. 5 Abs. 6 Reparatur-RL). Die Richtlinie versucht damit einen Kompromiss herzustellen zwischen dem patent- und markenrechtlichen Schutz für bestimmte Ersatzteile einerseits und dem für die Richtlinie maßgeblichen Interesse daran, solche Ersatzteile überall dort auch tatsächlich verfügbar zu haben, wo Reparaturen durchgeführt werden.

f) Einwendungen

Der von der Reparaturverpflichtung erfasste Hersteller (oder sein Beauftragter) kann gegenüber dem Verlangen des Verbrauchers Unmöglichkeit einwenden (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Reparatur-RL). Es wird hier derselbe Begriff verwendet wie in der Warenkauf-Richtlinie. Erfasst sind also Fälle der tatsächlichen und rechtlichen Unmöglichkeit. Rein wirtschaftliche Erwägungen, etwa hohe Kosten von Ersatzteilen oder (unsachgemäß ausgeführte) Vorreparaturen,²⁸ berechnen hingegen nicht zur Ablehnung (Erwägungsgrund Nr. 24 Reparatur-RL). Mithin kann der Hersteller die Reparatur nicht deswegen verweigern, weil sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Anders liegen die Dinge bekanntlich im Bereich der Gewährleistung (§ 439 Abs. 4 BGB), doch findet diese Regelung keine Entsprechung in der Reparatur-Richtlinie und kann mangels Vergleichbarkeit der Konstellationen auch nicht analog herangezogen werden. Doch werden die (erhöhten) Kosten der Reparatur durchaus bei der Beurteilung der Angemessenheit des Preises zu berücksichtigen sein. Es liegt dann am Verbraucher,

das Angebot, das ihm der zur Reparatur verpflichtete Hersteller unterbreiten muss (Art. 4 Reparatur-RL), schlicht abzulehnen.

4. Information

Ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz des Rechts auf Reparatur in der Praxis ist die Kenntnis der Verbraucher von ihren Rechten. Die Richtlinie setzt diesbezüglich auf verschiedene Informationskanäle. Nach Art. 4 Reparatur-RL können Reparaturbetriebe Verbrauchern das in Anhang I wiedergegebene Europäische Formular für Reparaturinformationen zur Verfügung stellen. Während die Informationspflichten nach Art. 6, 7 und 12 Reparatur-RL, insbesondere die Einrichtung einer Europäischen Online-Plattform für Reparaturen, darauf abzielen, den Verbraucher in die Lage zu versetzen, zu entscheiden, wo eine bestimmte Ware repariert werden kann, soll das Formular nach Art. 4 Reparatur-RL den individuellen Vertrag zwischen einer Werkstatt und dem Verbraucher vereinfachen. Zu diesem Zweck ist das Formblatt innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Antrag und vor der Bindung des Verbrauchers durch einen Vertrag über die Erbringung von Reparaturdienstleistungen vorzulegen. Das Reparaturverlangen des Verbrauchers wäre damit nach deutscher Dogmatik eine *inviatio ad offerendum*. In diesem Formblatt sind bestimmte Reparaturbedingungen festzulegen, die mindestens 30 Tage lang ab dem Zeitpunkt, zu dem das Formblatt dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wurde, verbindlich sind (Art. 4 Abs. 4 und 5 Reparatur-RL). Aus Sicht der Rechtsgeschäftslehre definiert diese Bestimmung den Inhalt des Angebots des Reparaturbetriebs. Nach Art. 4 Abs. 5 Reparatur-RL ist die Werkstatt verpflichtet, die Reparaturleistung zu diesen Bedingungen zu erbringen, wenn der Verbraucher innerhalb der Gültigkeitsdauer die im Europäischen Formular für Reparaturinformationen festgelegten Bedingungen akzeptiert. Auch das ist aus Sicht des deutschen Rechts eine Selbstverständlichkeit (§§ 145, 146, 148 BGB).

IV. Änderungen im Kaufrecht

Es sei noch einmal betont, dass das Recht auf Reparatur grundsätzlich außerhalb der kaufvertraglichen Mängelgewährleistung besteht. Nur dort, wo der Hersteller (und damit der Reparaturverpflichtete) gleichzeitig auch der Verkäufer der Ware ist, kommt es zu einem Gleichlauf beider Regime. Das ist aber bei den von der Reparatur-Richtlinie erfassten Waren wohl nur selten der Fall, da auch ein Di-

²⁷ Zu den Hintergründen *Jung/Back*, JZ 2025, 21, 26 f.

²⁸ Siehe ausdrücklich Art. 5 Abs. 7 Reparatur-RL.

rektvertrieb des Herstellers regelmäßig durch eine zwischengeschaltete Vertriebsgesellschaft erfolgen wird. Und doch hat der Richtliniengeber auch den Kaufvertrag im Blick: Dort werden über Art. 16 Reparatur-RL hinsichtlich der Gewährleistung eine Reihe von Änderungen eingeführt, von denen man sich eine Anreizwirkung zur Ausübung des Rechts auf Beseitigung des Mangels i.S.d. § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB²⁹ (die funktional der Reparatur entspricht) erhofft.³⁰ Die nach der Warenkauf-Richtlinie bestehenden Rechte des Verbrauchers aus dem Kaufvertrag werden hierdurch nicht eingeschränkt, auch wenn dies im Sinne der Nachhaltigkeit möglicherweise sogar vorzugswürdig wäre. Auch hier zeigt sich wiederum der regulatorische Ansatz des »nudging«.³¹

1. Reparierbarkeit als objektives Merkmal der Vertragsmäßigkeit

Das Änderungspaket des Art. 16 Reparatur-RL bringt zunächst eine Erweiterung der objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit in Art. 7 Abs. 1 Warenkauf-RL. Hier wird das Merkmal der Reparierbarkeit in die Aufzählung mit aufgenommen. Konsequenter wäre es daher, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinienvorgaben § 434 Abs. 3 S. 2 BGB insoweit entsprechend zu ergänzen.³² Es sei noch einmal betont, dass für das Bestehen von Gewährleistungsrechten wegen fehlender Reparierbarkeit der Sache – wie bei der Haltbarkeit – der Gefahrübergang entscheidend ist. Die Reparierbarkeit in diesem Sinne ist mithin etwas völlig anderes als das Recht auf Reparatur nach Art. 5 Reparatur-RL.

Für die Reparierbarkeit findet sich in der Reparatur-Richtlinie indessen keine Definition; die Aufzählung in Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie gibt keine zufriedenstellende Antwort für den Kontext des Kaufrechts. Klar ist, dass der Begriff der Reparierbarkeit im Lichte der Warenkauf-Richtlinie und des von ihr vorgegebenen Rechtsrahmens gelesen werden muss. Eine Kaufsache darf nicht so beschaffen sein, dass eine Reparatur von vornherein unmöglich oder nur zu

unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Dieses neue Merkmal in der Aufzählung der objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der Ware dient somit als Mittel zur Bekämpfung der sogenannten geplanten Obsoleszenz. Gleichmaßen kann die Reparierbarkeit einer Ware als objektive Voraussetzung für die Vertragsmäßigkeit nur innerhalb der Gewährleistungsfrist angesehen werden, die zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware beträgt (Art. 10 Abs. 1 Warenkauf-RL).³³ Wie bereits erläutert, hat das Recht auf Reparatur nach Art. 5 Reparatur-RL einen völlig anderen zeitlichen Geltungsbereich.³⁴

2. Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Der zweite Anreiz für Verbraucher, eine mangelhafte Ware reparieren zu lassen, anstatt sie auszutauschen, wird durch einen neuen Art. 10 Abs. 2a Warenkauf-RL geschaffen. Diese Bestimmung sieht vor, dass sich im Falle der Wahl der Nachbesserung als Abhilfemaßnahme zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ware die Gewährleistungsfrist einmalig um 12 Monate verlängert, oder, wenn die Mitgliedstaaten dies für angemessen halten, sogar noch länger, wie es der geänderte Art. 10 Abs. 3 Warenkauf-RL vorsieht.³⁵ In jedem Fall müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Haftung des Verkäufers oder die Verjährungsfrist für Abhilfemaßnahmen im Falle der Nachbesserung mindestens drei Jahren entspricht (Art. 10 Abs. 5a Warenkauf-RL).

Diese Verlängerung ist so zu verstehen, dass sie sich auf die Gewährleistung für die Sache insgesamt bezieht und nicht nur auf den konkreten Sachmangel, der Anlass für das Nachbesserungsverlangen war (Erwägungsgrund Nr. 40 Reparatur-RL).³⁶ Zeigt sich also innerhalb der verlängerten Gewährleistungsfrist ein weiterer Sachmangel, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, so besteht der Nacherfüllungsanspruch insoweit auch dann fort, wenn seit diesem Zeitpunkt bereits mehr als zwei Jahre vergangen sind. Eine mehrfache Verlängerung sieht die Richtlinie nicht vor, wie sich aus dem Wort »einmal« in Art. 10 Abs. 2a Warenkauf-RL und ebenfalls aus Erwägungsgrund Nr. 40 Reparatur-RL ergibt, kann aber im mitgliedstaatlichen Recht angeordnet werden, um zusätzliche Anreize zur Wahl der Nachbesserung zu geben. Ob diese Verlängerung allerdings eine große

²⁹ Die Warenkauf-Richtlinie verwendet diesbezüglich den Begriff Nachbesserung (Art. 13 Abs. 2 Alt. 1 Warenkauf-RL).

³⁰ Eingehend dazu *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236.

³¹ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 40–42 Reparatur-RL.

³² In der darin liegenden Ausweitung auf andere als Verbraucherverträge läge eine sog. erweiternde überschießende Umsetzung. Diese wäre trotz der durch die Warenkauf-RL verfolgten Vollharmonisierung zulässig, da deren sachlicher Anwendungsbereich verlassen würde. Hier steht es den Mitgliedstaaten frei, Richtlinienvorgaben erweiternd umzusetzen. Näher dazu *Stürner*, Europäisches Vertragsrecht, 2021, § 8 Rn. 88 ff.

³³ Zu einer möglichen Verlängerung dieses Zeitraums sogleich unter 2.

³⁴ Ähnlich *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 239.

³⁵ Auch hier liegt ein Fall der gezielten Vollharmonisierung vor (s. oben Fn. 15).

³⁶ Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass die Nacherfüllung ihrerseits mangelhaft war. Siehe dazu *BeckOK-BGB/Faust*, 73. Edition, Stand 1.2.2025, § 439 Rn. 86 ff.

praktische Bedeutung haben wird, erscheint angesichts der unverändert nur für ein Jahr geltenden Beweislastumkehr des § 477 Abs. 1 S. 1 BGB eher zweifelhaft, da es dem Verbraucher nach Ablauf dieser Frist mit zunehmender Zeitdauer regelmäßig immer schwerer fallen dürfte, den entsprechenden Nachweis zu führen, dass der Mangel der Sache bereits bei Gefahrübergang anhaftete.³⁷

3. Informationspflicht

Damit sich Verbraucher dieser Privilegierung auch bewusst sind, muss der Verkäufer nach dem neuen Art. 13 Abs. 2 a Warenkauf-RL den Käufer über dessen Recht, zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu wählen, sowie über die nunmehr vorgesehene Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Wahl der Nachbesserung informieren, bevor der Verkäufer die Nacherfüllung vornimmt. Wie Erwägungsgrund Nr. 41 Reparatur-RL erläutert, sollen Verbraucher hierdurch sowohl für die beiden zur Auswahl stehenden Alternativen als auch für den Vorteil bei der Wahl der Reparatur sensibilisiert werden. Diese Informationsanforderung, so der Erwägungsgrund weiter, solle einen nachhaltigen Konsum fördern und zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen.³⁸ Es stellen sich eine ganze Reihe von Folgefragen:³⁹ Was sind die Konsequenzen einer fehlerhaften oder unterlassenen Information? Sollen dem Verbraucher hier Gewährleistungsrechte zustehen, die sogar die Vertragsbeendigung umfassen könnten? Ist ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 ff. BGB denkbar?⁴⁰ Lebt ein auf der Grundlage fehlerhafter oder unterbliebener Information ausgeübtes Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB wieder auf? Die Richtlinie schweigt hierzu, so dass die Fragen von Rechtsprechung und Lehre zu klären sein werden.

4. Ersatzware während der Nachbesserung

Schließlich wird Art. 14 Abs. 1 Warenkauf-RL dahin ergänzt, dass der Verkäufer dem Verbraucher während der Nachbesserung je nach den Besonderheiten der betreffenden Warenkategorie unentgeltlich eine Ersatzware, ein-

schließlich einer überholten Ware (besser bekannt wohl als »refurbished goods«), leihweise zur Verfügung stellen kann.⁴¹ Dabei kann insbesondere das Bedürfnis des Verbrauchers, diese Waren ständig zur Verfügung zu haben, eine Rolle spielen. Wie oben erläutert, steht es dem Verkäufer ebenso wie dem Hersteller natürlich schon bisher frei, dem Verbraucher etwa ein Leihgerät anzubieten, wenn er das im Sinne der Kundenbindung oder aus Kulanzgründen als sinnvoll erachtet. Wie aus Erwägungsgrund Nr. 42 Reparatur-RL hervorgeht, dient diese Bestimmung als ein weiterer Anreiz für die Wahl der Nachbesserung. Auch der Markt für »refurbished goods« kann hierdurch gefördert werden.

Alle diese Änderungen geben der Nachbesserung rechtlich gesehen keinen Vorrang vor der Nachlieferung: Art. 13 Abs. 2 Warenkauf-RL, der dem Verbraucher die freie Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung (außer bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit) lässt, bleibt hierdurch vollständig unverändert. Aus der Art der Änderungen, die (nur) an anderen Bestimmungen der Warenkauf-Richtlinie vorgenommen wurden, kann nur der Umkehrschluss gezogen werden, dass der Verbraucher nach wie vor ohne weitere Begründung die Nachlieferung wählen kann, auch wenn diese ökologisch weitaus nachteiliger sein sollte als die Nachbesserung. Es bleibt abzuwarten, ob die Anreize, die durch die Reparatur-Richtlinie gesetzt werden, den Verbraucher zu dieser vom Richtliniengeber als nachhaltiger angesehenen Art der Gewährleistung bewegen werden oder nicht.

V. Bewertung und Ausblick

Die als Instrument des Verbraucherschutzes deklarierte Reparatur-Richtlinie führt unter bestimmten Umständen eine Verpflichtung des Herstellers ein, einen Vertrag über die Reparatur bestimmter Waren zu schließen. Der Hersteller kann dieser Verpflichtung nachkommen, indem er die Reparatur an Unterauftragnehmer vergibt, aber es steht ihm – jenseits der Kategorie der Unmöglichkeit – nicht frei, ein berechtigtes verbraucherseitiges Verlangen der Reparatur einer Ware, die in den Anwendungsbereich von Art. 5 Reparatur-RL fällt, einfach abzulehnen. Ein solcher Kontrahierungszwang ist etwas Ungewöhnliches im Rahmen der Privatautonomie, die normalerweise eine freie Wahl der Vertragspartner zulässt – zumindest außerhalb einiger weniger eng umgrenzten Fallgruppen, etwa bei Monopolen. Darüber hinaus erstreckt sich dieser Kontrahierungszwang

³⁷ Es erscheint zweifelhaft, ob es den Mitgliedstaaten freisteht, eine entsprechende Verlängerung der Vermutung anzuordnen, vgl. *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 238.

³⁸ Näher *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 240 ff.

³⁹ Eingehend dazu *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 240 ff.

⁴⁰ Das Unionsrecht regelt Ansprüche auf Schadensersatz insoweit nicht, sondern überlässt diese den Mitgliedstaaten, vgl. Art. 3 Abs. 6 Warenkauf-RL.

⁴¹ Eine entsprechende Verpflichtung wird dadurch nicht begründet.

auf eine wirtschaftliche Tätigkeit, an der der Hersteller möglicherweise gar nicht interessiert ist, geschweige denn über die erforderliche Ausrüstung und Sachkenntnis verfügt. Es liegt auf der Hand, dass die Vergabe von Unteraufträgen in vielen Fällen die einzige Möglichkeit für einen Hersteller sein wird, seine Reparaturpflicht zu erfüllen.

Aus der Perspektive des Kaufrechts betrachtet führt die Reparatur-Richtlinie dazu, dass jeder Käufer einer Ware im Sinne von Art. 5 Reparatur-RL neben den ohnehin bestehenden kaufvertraglichen Gewährleistungsrechten ein Recht auf Reparatur erhält. Doch lässt sich daraus für die Dogmatik des Kaufvertrags nicht viel ableiten: Das Recht auf Nachbesserung besteht in Bezug auf eine bestimmte Ware, unabhängig davon, welchen Rechtstitel der Verbraucher in Bezug auf diese Ware hat. Zwischen Verkäufer und Hersteller entstehen durch die Richtlinie keine neuen Vertragsbeziehungen.

Die Reparatur-Richtlinie hat jedoch auch erhebliche Änderungen an der Warenkauf-Richtlinie mit sich gebracht. Sie hat das Recht auf Nachbesserung im Falle von Sachmängeln aufgewertet. Formal sind Nachbesserung und Ersatzlieferung immer noch gleichwertig. Die neuen Bestimmungen verschaffen dem Verbraucher jedoch erhebliche rechtliche Vorteile, wenn er sich für die Nachbesserung statt für den Austausch der Ware entscheidet. Nachdem nun die Reparierbarkeit der Ware zur objektiven Vertragsmäßigkeit der Kaufsache gehört, wird es dem Verkäufer schwerer als bisher fallen, hinsichtlich einem Nachbesserungsverlangen Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit einzuwenden. Ohne offen eine neue Hierarchie der Rechtsbehelfe einzuführen, hält die Reparatur-Richtlinie den Verbraucher sanft dazu an, Waren, die tatsächlich repariert werden können, auch reparieren zu lassen. Die Dauerschuld-Dimension des Kaufvertrags wird hierdurch weiter gestärkt.⁴²

Ob die Reparatur-Richtlinie damit zu mehr Nachhaltigkeit beim Kauf führt, wird sich zeigen müssen – und ist überdies ohnehin schwierig zu bemessen. Es ist völlig unklar, wie viele Verbraucher von ihrem Recht auf Reparatur Gebrauch machen werden. Schließlich führt die Richtlinie

zwar eine neue Rechtsposition ein, schafft aber damit nicht notwendig einen völlig neuen Markt: Bereits heute bieten viele Hersteller Reparaturmöglichkeiten für ihre Produkte an. Aber auch zahlreiche markenungebundene Handwerksbetriebe tun dies. Zu bedenken ist überdies, dass eine Reparatur in der Nachhaltigkeitsbilanz nicht unbedingt stets einer Neuanschaffung vorzuziehen ist. Schließlich sind modernere Geräte regelmäßig energieeffizienter und damit ökologisch vorzugswürdig. Das Recht auf Reparatur könnte den Austausch alter gegen neue Geräte jedenfalls in der Tendenz verlangsamen.

Für manche der betroffenen Hersteller wird die Reparaturverpflichtung zunächst Investitionen nach sich ziehen, die sich allenfalls bedingt über die dann verbraucherseits nachgefragten Reparaturen amortisieren dürften – die Gewinnspanne ist hier durch die Angemessenheitskontrolle des Entgelts jedenfalls theoretisch begrenzt. Bei entsprechender Marktlage mag es daher betriebswirtschaftlich nahe liegen, die zu erwartenden Mehrkosten auf die angebotenen Waren umzulegen, so dass das Preisniveau insgesamt steigen könnte. Hinsichtlich der Reparatur selbst könnte durch die steigende Zahl der Anbieter ein umgekehrter Effekt eintreten: Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die durch die Richtlinie eingeführte Reparaturverpflichtung das Preisniveau für Reparaturen in den betreffenden Marktsegmenten senken oder gar zur Verdrängung kleinerer Betriebe vom Markt führen kann. Intendiert ist das durch die Richtlinie selbstverständlich nicht, könnte aber als unwillkommener Nebeneffekt auftreten.

Insgesamt geht es der Reparatur-Richtlinie bei Lichte betrachtet nur vordergründig um den Verbraucherschutz, sondern vielmehr um eine Form der Indienstnahme von Verbrauchern zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen: Die Richtlinie setzt gerade nicht bei einer Beeinträchtigung der Rechtsposition der Verbraucher an, sondern sucht deren Verhalten über eine Reihe von in Aussicht gestellten Rechtsvorteilen dahin zu lenken, dass bestimmte Waren repariert und nicht etwa entsorgt werden. Nach Art. 19 Abs. 1 Reparatur-RL hat die Kommission die Effektivität dieser Maßnahmen bis zum 31. Juli 2031 zu evaluieren; hierbei geht es insbesondere um die Wirksamkeit der Art. 5 und 16 Reparatur-RL. Auf dieser Grundlage könnten weitere Maßnahmen folgen; Art. 19 Abs. 2 Reparatur-RL nennt hier die Förderung gewerblicher Garantien auf Reparaturdienstleistungen sowie den Erlass von Vorschriften zur Haftung des Reparaturbetriebs für die Reparatur.

⁴² Teilweise wird daher bereits das Ende des Kaufvertrags als bloßer Austauschvertrag ausgerufen, vgl. *Hanecker/Schmidt-Kessel*, GPR 2024, 236, 247. Andere gehen ganz generell davon aus, dass mit der zunehmenden Verfügbarkeit von Sharing- oder Leasing-Angeboten die rechtliche Bedeutung des Kaufvertrags abnehmen könnte, vgl. *Zoll*, in *Keirsblick/Terry*, Consumer Protection in a Circular Economy, 2019, S. 149.